PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994(GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986(BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994(BGBl. I. S. 3486),in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990(BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1993(BGBl. I. S. 466)
hat der Rat der Stadt Kreuztal am.....17.04.1997.....
die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als **SATZUNG** beschlossen. 4)

LEGENDE

zum Bebauungsplan Nr. 19 „Vorderste Kölsbach" im Stadtteil Buschhütten, gem. § 9 BauGB

▬ ▬ ▬ ▬ Abgrenzung des Änderungsbereiches

Verkehrsfläche:

Straßenbegrezungslinie

M Mischverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

BEGRÜNDUNG

Die Parzelle 673 der Flur 8 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19 „Vorderste Kölsbach" als Fußweg festgesetzt.
Um den Anwohnern des Goetheweges Nr. 27 bis 31 ein Befahren des Weges zu ihren Häusern zu ermöglichen, soll der Fußweg in eine Mischverkehrsfläche umgewandelt werden.
Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplans notwendig.